

RS OGH 1999/5/18 8ObA78/99z, 8ObA306/99d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1999

Norm

ArbVG §122

MuttSchG §12

Rechtssatz

Die Klage auf nachträgliche Zustimmung zur Entlassung einer schwangeren Dienstnehmerin ist ehebaldigst einzubringen. Die Rechtsprechung zur Notwendigkeit der ehebaldigsten Klageeinbringung zu § 122 ArbVG kann daher auf das MuttSchG übertragen werden (Frist von 14 Tagen zu lang).

Entscheidungstexte

- 8 ObA 78/99z

Entscheidungstext OGH 18.05.1999 8 ObA 78/99z

- 8 ObA 306/99d

Entscheidungstext OGH 22.12.1999 8 ObA 306/99d

nur: Die Klage auf nachträgliche Zustimmung zur Entlassung einer schwangeren Dienstnehmerin ist ehebaldigst einzubringen. (T1) Beisatz: Das Zuwarten von 10 Tagen mit dem Überreichen der Klage ohne einen besonderen Grund für die Rechtfertigung dieses Zuwartens - die Besprechung zunächst mit dem Steuerberater und erst danach mit dem Klagevertreter kann diesen Zeitraum nicht rechtfertigen - anzuführen, führt zur Verfristung der Klage auf Zustimmung zur Entlassung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111954

Dokumentnummer

JJR_19990518_OGH0002_008OBA00078_99Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at